

Richtlinien für die Förderungen von thermischen Solaranlagen der Gemeinde Markt Hartmannsdorf

Stand: 01.01.2009

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinien ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Damit soll den im Landesumweltschutzprogramm (LUST) – als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogramms - vorgegebenen Maßnahmen entsprochen werden und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto - Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in der heimischen Region erhöht, die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger reduziert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Markt Hartmannsdorf gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Markt Hartmannsdorf gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3 Förderungswerber

Um Förderungen für thermische Solaranlagen können ansuchen:

1. Eigentümer von Wohngebäuden
2. Wohnbauträger, Wohnungseigentümergeinschaften
3. Pächter, Hauptmieter oder dinglich Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumswerber nach Maßgabe des § 4 Abs. (4)
4. Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
5. Landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gemäß § 4 Abs. (9)
6. Contracting - Anbieter

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) die Anlage fertig gestellt und betriebsbereit ist,
- (2) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet wird oder rechtmäßig besteht,
- (3) ein ergänzender Zuschuss des Landes Steiermark oder des Bundes gewährt wird,
- (4) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- (5) die Anlage den geltenden Normen entspricht,
- (6) Anlagen, die nicht bereits mit einem Investitionszuschuss – ausgenommen Land Steiermark oder Bund gefördert wurden (eine Dreifachförderung ist nicht zulässig),
- (7) der Förderungswerber sich verpflichtet hat,
 - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen,
 - b) für den Fall der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,
 - c) eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung zu gewähren.
- (8) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
- (9) eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, Raumheizung, der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlage auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung; förderbare Kosten

- a) Gefördert werden thermische Solaranlagen für Wohnbauten, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude sowie für Gebäude von Eigentümern gemäß § 3 Z. 4.
- b) Pro neu installierter Solaranlage kann ein Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von € 300,- und € 50,- pro m² Kollektorfläche gewährt werden, wobei die Kollektorfläche im Geschossbau mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen mindestens 5 m² betragen muss. Im Falle einer Heizungseinbindung erhöht sich bei einer Anlage mit mindestens 15 m² Kollektorfläche der Sockelbetrag auf € 500,-.
- c) Im Falle der Erweiterung einer bestehenden Anlage werden neue Sonnenkollektoren mit € 50,- pro m² gefördert, wobei sich die Kollektorfläche im Geschossbau um mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen die Kollektorfläche der Anlage um mindestens 5 m² erhöhen muss.

- d) Die Beihilfenobergrenze beträgt für thermische Solaranlagen jeweils € 1.000,-- für Anlagen bis zu einer Kollektorfläche von 20 m² bzw. im Geschosswohnbau jeweils € 500,- pro Wohneinheit. Für Anlagen, bei denen die Kollektorfläche 20 m² übersteigt, wird je angefangener 10 m² Kollektorfläche eine Zusatzförderung von € 100,-- gewährt.
- f) Bemessungsgrundlage für die Förderung von Solaranlagen ist die nachgewiesene Nettokollektorfläche (Absorberfläche) in m².

§ 6 Anerkennungsstichtag

Die Investitionskosten können für zu fördernde Vorhaben berücksichtigt werden, wenn die saldierte Endabrechnung zum Zeitpunkt der Antragsstellung (es gilt das Eingangsdatum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf) nicht älter als 12 Monate ist.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Festsetzung und die Zusicherung der Förderung erfolgt durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Diese kann zur technischen Unterstützung auf den LandesEnergieVerein und die Fachstelle Energie der Steiermärkischen Landesregierung zurückgreifen.
- (2) Die Mittelauszahlung erfolgt in „markt hartmannsdorfer gutscheinen“ nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Der errechnete Zuschuss wird kaufmännisch auf volle 10 Euro gerundet.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Nachweis über die fachgerechte Ausführung der Anlage von
 1. einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person, oder
 2. einem durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds ernannten Selbstbaugruppenleiter (z.B. AEE – Institut für Nachhaltige Technologien), sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe errichtet wird, oder
 3. einer von der Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds in Absprache mit dem LandesEnergieVerein beauftragten Person.
 - b) Fotos der gesamten Solaranlage in ausreichender Qualität.
- (4) Dem Antrag sind Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsbelege über die förderbaren Anlagenteile beizufügen; auf Verlangen sind Zahlungsbelege, Rechnungen bzw. eine saldierte Endabrechnung im Original vorzulegen.
- (5) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs-, Heizanlagen befugten Person vorzulegen.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit **1. Jänner 2009** in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt eingebrachte Förderansuchen sind entsprechend der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Förderungsrichtlinien abzuwickeln.

Einreichstelle:

Gemeinde Markt Hartmannsdorf
Hauptstraße 157
8311 Markt Hartmannsdorf
Tel.: (03114) 2201-0, Fax: (03114)2201-410
E-Mail: gde@markthartmannsdorf.at

Antragsformular

Zuschuss zur Errichtung von thermischen Solaranlagen

Angaben zum Antragsteller:	
Name:	
Vorname:	
Wohnadresse:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Adresse des zu fördernden Objektes - wie Wohnadresse <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
GZ. der Bau- und Benützungsbewilligung:	
Art der Anlage:	Anlage angebracht:
Thermische Solaranlage mit Heizungseinbindung: Ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>	an oder auf einem Gebäude: <input type="checkbox"/> Freiflächenanlage: <input type="checkbox"/>
Anzahl der Kollektoren:	Fläche: m ² (Nettofläche).
Fördermittelauszahlung:	
„markt hartmannsdorfer Gutscheinen“	

Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Zuschuss aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2008 erfolgt. Ein Rechtsanspruch lässt sich daraus nicht ableiten. Diese Förderung wird entsprechend den "*Richtlinien für die Förderung von thermischen Solaranlagen der Gemeinde Markt Hartmannsdorf*" gewährt. Etwaige steuerliche Beschränkungen bzw. Abgaben gehen zu Lasten des Förderungswerbers. Die Mittelauszahlung erfolgt in „markt hartmannsdorfer Gutscheinen“ und ist im GemeindeServiceZentrum abzuholen.

Markt Hartmannsdorf,

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

Von der Gemeinde Markt Hartmannsdorf auszufüllen:

Sockelbetrag	€
Flächenförderung	€
Zusatzförderung	€
Gewährter Zuschuss	€

Datum:

Der Bürgermeister: